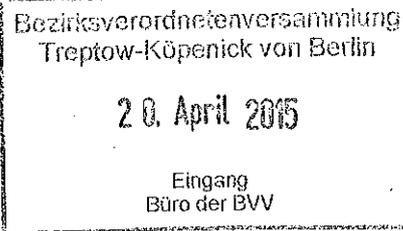


Vorsteher der BVV
Herrn Peter Groos



über
Bezirksbürgermeister

7g

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0754 vom 01.04.2015
des Bezirksverordneten Philipp Wohlfeil**

Straßenunebenheit nach Erneuerung in der Springbornstraße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie beurteilt das Bezirksamt das nicht mehr störungsfreie Überfahren infolge einer hinterlassenen Querrinne/Stolperstelle/Bodenwelle nach Erneuerung des Straßenbelages 2014 an der Einfahrt zur Springbornstraße 2-38 und 40-50?
2. a) Sind Vorwürfe zutreffend, dass der Zustand durch die Bodenwelle schlechter ist als zuvor?
b) Welche Aussagen wurden diesbezüglich im Übergabeprotokoll getroffen?
3. a) Wird das Bezirksamt Maßnahmen ergreifen, um die Ebenheit dieses Straßenabschnittes zum störungsfreien Überfahren/Überrollen wieder herzustellen?
b) Wann?
c) Welche?
d) Wer trägt die Kosten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Fahrbahndeckschicht in der Springbornstraße wurde die neue Fahrbahndecke an die Fahrbahndeckschicht des Altbestandes Springbornstraße Nr. 50 angeschlossen.

Dabei handelt es sich weder um einen Baupfusch noch um einen Mangel. Es handelt sich um eine Unebenheit, die bereits vor Baudurchführung in gleicher Art und Weise vorhanden war.

Es gibt nach wie vor diesbezüglich keinen Handlungsbedarf, da der Fahrbahnzustand dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt.

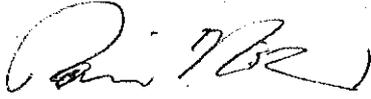
zu 2.

Nein, diese Vorwürfe sind unzutreffend. Da es keinen Sachzusammenhang mit der Straßeninstandsetzungsmaßnahme gibt, bestand auch keine Notwendigkeit, im Abnahmeprotokoll dazu etwas zu vermerken.

zu 3.

Es besteht weder eine Schad- noch eine Gefahrenstelle, so dass keine Maßnahmen zu veranlassen sind.

Grundsätzlich trägt der Straßenbaulastträger die Kosten der Straßeninstandsetzung.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

VIII/0754

haben

| | | Anzahl | Arbeitsstunden | Betrag in € |
|---|------------------|--------|----------------|-------------|
| Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r | mittleren Dienst | 1 | 0,50 | 20,74 € |
| | gehobenen Dienst | 1 | 0,50 | 26,84 € |
| | höherer Dienst | 1 | 0,50 | 38,90 € |

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

86,98 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

26,25 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

113,23 €